

Rudolf Plochmann
Vorstand
Bayerische Staatsforsten AöR
Tillystraße 2
93053 Regensburg

Miesbach, 23. April 2026

Anfrage nach Umweltinformationen und zum grundsätzlichen Vorgehen der Forstbetriebe im Rahmen der gesetzlichen Hegeschauen.

Sehr geehrter Herr Plochmann,

sehr geehrte Herren Forstbetriebsleiter,

seit In-Kraft-Treten der Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes ist klargestellt, dass es weiterhin keine Änderung der verpflichtenden Vorlage des Kopfschmucks von Cerviden und Boviden im Rahmen von öffentlichen Hegeschauen gibt. Nicht nur müssen die Trophäen des im Laufe des vorangegangenen Jagdjahres erlegten und tot gefundenen Schalenwildes der unteren Jagdbehörde und sogenannten Bewertungskommissionen vorgelegt werden. Auch die Öffentlichkeit muss im Rahmen der gesetzlichen Hegeschauen die Möglichkeit haben, diese Trophäen unter anderem anhand der dafür bereit gestellten Informationen in Form von Trophäenanhängern mit allen für eine Beurteilung notwendigen Daten (Revier, Erlegungs-/Funddatum, Wildart, Geschlecht und Sozialklasse) zu begutachten.

Auf diese Weise kann sich die Öffentlichkeit einen Eindruck über den Bejagungsdruck und – selbstverständlich in Ansätzen – auch über den Gesundheitszustand und den Zustand der betroffenen Wildtierpopulationen verschaffen.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR sind nicht nur im Rahmen des Staatsforstengesetzes (Art. 4 Abs 1 und 2 StFoG) zu vorbildlichem Handeln verpflichtet. Ihre Angestellten und Beamten sind auch als Teil des öffentlichen Dienstes zur Einhaltung aller vorliegenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften angehalten. So regelt § 16 Abs. 4 die Verpflichtung zur Vorlage der Trophäen bei Hegeschauen – und damit auch zur Möglichkeit der Öffentlichkeit, diese zu begutachten (s. o.). Abschüsse außerhalb der gesetzlichen Jagdzeit müssen, soweit sie nicht durch eine behördliche Anordnung (VO oder Bescheid) erlaubt sind, für die Öffentlichkeit zuordenbar sein. Daher erfordert Art. 32 Abs. 5 BayJG, dass ein Hegeabschuss außerhalb der Jagdzeit innerhalb weniger Tage bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe der jeweiligen Begründung angezeigt wird. Nichts anderes muss selbstverständlich dann auch für die Information für die Öffentlichkeit gelten, die im Rahmen von Hegeschauen beurteilen können muss, aus welchem Grund Wildtiere außerhalb der gesetzlichen Jagdzeit erlegt wurden, bzw. tot gefunden wurden. Die Angabe „Fallwild“ oder „Hegeabschuss“ mit Angabe des Grundes (z. B. blind) ist als notwendige Information zur Verfügung zu stellen, wie sie auch der unteren Jagdbehörde gemeldet werden muss.

Ich schreibe dies so ausführlich, weil ich bei einer Reihe von Hegeschauen in diesem Jahr, wie auch schon in den vergangenen Jahren, bemerken musste, dass in einigen Forstbetrieben der BaySf AÖR nicht in dieser Weise vorgegangen wird. Da es sich teilweise um Wiederholungsfälle handelt, bitte ich Sie, Herr Plochmann, grundsätzlich zu klären, wie die Umweltinformationen - um solche handelt es sich bei den bei der gesetzlichen Hegeschau gezeigten Trophäen – der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, und wie ggf. bei Verstößen gegen die gesetzliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vorlage von Trophäen vorgegangen wird.

Ich will hier keinesfalls einzelne Betriebsleiter bloßstellen oder der Duldung von Gesetzesverstößen bezichtigen, sondern bitte um eine grundsätzliche Klärung der Fragen, auch um zukünftig Missverständnisse oder Konflikte zu vermeiden. Aus bekanntem Grund beschränke ich mich auf meine eigenen Beobachtungen und in erster Linie auf Gamswildtrophäen. Am 17. und 18. April fand in Obermaiselstein die Pflichthegeschau für den südlichen Landkreis Oberallgäu statt. Der Forstbetrieb Oberallgäu zeigt dort die Schalenwild-Trophäen aus seinen einzelnen Revieren. Wie bereits im Vorjahr, werden diese Trophäen allerdings nur teilweise übersichtlich an Wänden und Tischen präsentiert. Fast die Hälfte der Gams- und Rehwildtrophäen wurden auch in diesem Jahr unter den Tischen hinter bodentiefen Filztüchern „versteckt“. Nur weil ich mir aus den früheren Erfahrungen angewohnt habe, auch hinter Stellwänden, Vorhängen und unter Tischen nachzuschauen, ob sich dort noch weitere Trophäen befinden, habe ich diese „entdeckt“. Für einen normalen Besucher und die Öffentlichkeit dürften diese Trophäen aber verborgen bleiben.

Ein ähnliches Vorgehen (Trophäen in Kisten hinter und unter den Stellwänden zur Präsentation) habe ich im vergangenen Jahr auch bei Trophäen aus dem Forstbetrieb Ruhpolding (Hegeschau in Aschau) gesehen. Manchmal wurde eine ganze Kiste mit Trophäen „vergessen“ anzuliefern (FoB Ruhpolding). Oder ein Angestellter des Forstbetriebs weigerte sich, die Trophäen nach Vorlage vor der Bewertungskommission bei der Hegeschau aufzuhängen und hat diese wieder mitgenommen, ohne dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, diese zu begutachten (FoB Schliersee, Hegeschau Brannenburg).

Bei der Hegeschau in Obermaiselstein hingen und lagen die Trophäen des Forstbetriebs Sonthofen etwas separat in einer Ecke der Halle. Dass diese Trophäen auch olfaktorisch gut erkennbar waren, fiel einer Reihe von Besuchern auf. Ob das für die Präparation der Trophäen verantwortliche Personal (bei der Menge duftender Trophäen muss man davon ausgehen, dass das kein Versehen einzelner Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber war) nicht willens oder fähig ist, Trophäen für eine Hegeschau sauber und weitgehend geruchsarm zu präsentieren, sollte angesichts des Anspruchs auf Vorbildlichkeit der Bayerischen Staatsforsten betriebsintern geklärt werden.

Auf der Hegeschau des Landkreises Miesbach am 18. 4. 2026 fiel mir die Trophäe einer 13-jährigen Gamsgeiß auf, die ausweislich des Trophäenanhängers im Juli erlegt worden war. Vermutlich handelt es sich dabei um einen Hegeabschuss, es könnte aber auch ein Fehlabschuss außerhalb der regulären Jagdzeit gewesen sein. Um als Öffentlichkeit beurteilen zu können, ob und in welcher Weise hier ggf. kranke Tiere erlegt wurden, oder ob es sich um Schonzeitvergehen handelt, ist eine Kennzeichnung derartiger Trophäen als „Hegeabschuss“ unter Angabe des Grundes (s. o.) meiner Ansicht nach unumgänglich. Ebenso lagen bei dieser Hegeschau eine Gamstrophäe ohne Trophäenanhänger und eine Reihe von Trophäen von Gamsböcken vor, die als Gamsgeißen deklariert worden waren. Wir haben diese Trophäen von mehreren fachkundigen Berufsjägern anschauen lassen, um sicherzugehen, dass es sich um eine Fehldeklaration handeln musste. Auch hier stellt sich die Frage, ob das angestellte Personal, vor allem die Revierjäger, bei der Geschlechteransprache Schwächen haben, oder ob häufiger Ungenauigkeiten auftreten.

Nachdem in den nächsten Wochen noch eine Reihe von Hegeschauen stattfinden, wäre es hilfreich, wenn Sie diese grundsätzlichen Fragen zum Vorgehen bei Pflichthegeschauen zeitnah betriebsintern einheitlich klären könnten. Dies würde auch notwendige Rückfragen und zusätzlichen Arbeitsaufwand seitens der Forstbetriebe erübrigen.

Ich bitte Sie um eine BaySF-weite, gesetzeskonforme Regelung und würde mich freuen, wenn Sie mir bezüglich meiner Beobachtungen und Anregungen entsprechende Rückmeldung geben könnten. Das Schreiben schicke ich in cc auch an die betroffenen Betriebsleiter im bayerischen Alpenraum. In der Hoffnung, dass zukünftige Hegeschauen ohne derartige Beanstandungen ablaufen können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Miller
1. Vors.